

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Der Verein *AsylBegleitgruppeAdligenswil* ist ein Verein gemäss Artikel 60ff, ZGB, mit Sitz in Adligenswil. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell verbindend.

Art. 2 Zweck und Aktivitäten

Die **ABA** fördert und unterstützt als nichtgewinnorientierter Verein gemeinnütziges Zusammenwirken von Privaten, der katholischen und reformierten Kirche für ein gelingendes Zusammenleben verschiedener Kulturen in Adligenswil.

Der Verein unterstützt Aktivitäten, welche

- zugewanderten Personen, insbesondere Asylsuchenden und Flüchtlingen in ihrer Alltagsbewältigung helfen.
- das gegenseitige Verständnis zwischen der einheimischen Bevölkerung und den Zugewanderten in der Gemeinde Adligenswil fördern.
- durch die Zugewanderten veranlasst werden, um sich in ihrer Wohngemeinde zu integrieren.
- den Zugewanderten Kenntnisse der deutschen Sprache ermöglichen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Kollektivmitglieder

Die Kollektivmitglieder im Sinne einer Trägerschaft sind die folgenden Gründungsmitglieder:

- die römisch-katholische Pfarrei St. Martin
- die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Meggen-Adligenswil-Udligenswil
- der Frauenbund Adligenswil

Im Weiteren steht die Kollektivmitgliedschaft anderen Körperschaften offen. Die Kollektivmitglieder bestimmen ihre Vertreterinnen oder Vertreter selber. Die Kollektivmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.

Art. 4 Einzelmitglieder

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen.

Der Verein kennt aktive und passive Einzelmitglieder. Beide sind stimmberechtigt.

- Aktive Einzelmitglieder sind aktiv im Sinne des Vereinszwecks und sprechen sich in ihrer Arbeit gegenseitig in regelmässigen Sitzungen ab. Sie zahlen keinen Mitgliederbeitrag.
- Passive Einzelmitglieder unterstützen den Verein mit einem von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag.

Art. 5 Gönnerinnen und Gönner

Gönnerinnen und Gönner sind natürliche und juristische Personen, die den Verein ideell und finanziell unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht im Verein.

Art. 6 Eintritt

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Mitgliederversammlung darüber.

Art. 7 Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende des Kalenderjahres.

Art. 8 Ausschluss

Mitglieder können durch den Vorstand begründet aus dem Verein ausgeschlossen oder ihre Mitgliedschaft kann vorübergehend sistiert werden.

III. Finanzen

Art. 9 Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen der passiven Einzelmitglieder
- Beiträgen der Gönnerinnen und Gönner
- Beiträgen öffentlicher Körperschaften
- Beiträgen privater Körperschaften
- anderen Zuwendungen und Beiträgen

Art. 10 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 11 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

IV. Organisation

Art. 12 Organe

Die Organe des Vereins **ABA** sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 13 Mitgliederversammlung

13.1 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und unter Angaben der Traktanden spätestens 30 Tage vor der Versammlung.

13.2 Befugnisse

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Festlegen des Mitgliederbeitrages
- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten
- Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Beschluss über die Anträge von Mitgliedern, sofern diese bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht worden sind.
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

13.3 Stimmzuteilung

Die Gründungsmitglieder haben je fünf Stimmen. Die restlichen Kollektivmitglieder und die Einzelmitglieder haben je eine Stimme.

13.4 Beschlussfassung

- Vereinsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident.
- Für Statutenänderungen und für die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

13.5 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäss eingeladen wurde.

13.6 Protokoll

Das Protokoll kann 20 Tage nach der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern bei der Präsidentin oder dem Präsidenten angefordert werden. Einsprachen sind innert 30 Tagen nach der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. In der ersten darauffolgenden Sitzung genehmigt der Vorstand das Protokoll.

Art. 14 Vorstand

14.1 Zusammensetzung und Wahl

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. Sie können dreimal wiedergewählt werden. Die max. Amtszeit beträgt somit 12 Jahre. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- je eine Vertretung der Gründungsmitglieder
- mindestens zwei Vertretungen der aktiven Einzelmitglieder oder Kollektivmitglieder

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten selbst und verteilt folgende Chargen:

- Vizepräsidentin/Vizepräsident
- Finanzverantwortliche/r
- Beisitzende

14.2 Pflichten und Befugnisse

Der Vorstand hat folgende Pflichten und Befugnisse

- er leitet die Vereinstätigkeit und vertritt den Verein gegen aussen
- er genehmigt das Protokoll der Mitgliederversammlung
- er erstellt das Budget
- er informiert die Mitgliederversammlung über die Aufnahme von Mitgliedern
- er genehmigt Vereinbarungen mit Finanzgebern
- er kann auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern einberufen werden
- er entscheidet über Aufnahme weiterer Kollektivmitglieder

14.3 Zeichnungsberechtigt

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

14.4 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident.

Art. 15 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle führt jährlich eine Revision der Vereinsrechnung durch und legt der Mitgliederversammlung einen Bericht vor. Der Vorstand bestimmt die Art der Revision unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften. Die Amtsdauer der Revisionsstelle entspricht derjenigen des Vorstandes.

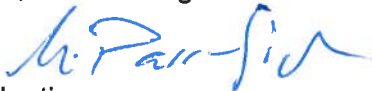
V. Schlussbestimmungen

Art. 16 Vermögen bei Vereinsauflösung

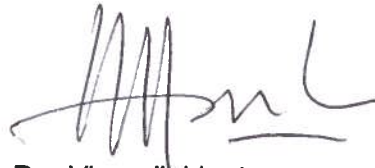
Wird der Verein aufgelöst, so fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Gründungsmitglieder mit der Zweckbestimmung, dies für zugewanderte Personen, Asylsuchende oder Flüchtlinge zu verwenden.

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 29. August genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Adligenswil, den 29. August 2017



Die Präsidentin



Der Vizepräsident